

BVGer D-4609/2012 vom 13. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4609_2012

FR: TAF D-4609/2012 du 13 septembre 2012

IT: TAF D-4609/2012 del 13 settembre 2012

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1986 (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a [2. Satzteil] BGG).

E. 2.1

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob überhaupt auf das Revisionsgesuch einzutreten ist. Über den Wegweisungsvollzugspunkt wurde materiell letztmals in der Verfügung des BFM vom 15. März 2012 befunden. Auf die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde aufgrund der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses und mithin aus formellen Gründen mit Urteil vom 1. Juni 2012 nicht eingetreten. Es liegt somit kein materieller Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vor, der in Revision gezogen werden könnte (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 8, 2004 Nr. 13).

E. 2.2

Allerdings wurde im Rahmen der im Beschwerdeverfahren ergangenen Zwischenverfügungen vom 23. April 2012 respektive 24. Mai 2012 der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abgelehnt. Die Erwägungen in der jeweiligen Begründung zur Aussichtslosigkeit der Beschwerde weisen dabei einen materiell-rechtlichen Gehalt auf. Inwiefern diese Erwägungen - indirekt durch Anfechtung des aufgrund der Zwischenverfügung resultierenden Prozessurteils - einer revisionsrechtlichen Überprüfung unterzogen werden können, kann jedoch offen bleiben, da - ungeachtet der Frage, ob auf das Gesuch überhaupt einzutreten ist - die materielle Begründetheit des "Revisionsgesuchs" ohnehin zu verneinen ist.

E. 2.3

Der Gesuchsteller reichte in seiner Eingabe drei Fotos, welche seine Verwandten in der Stadt Z. _____ (Iran) zeigen würden, eine Bestätigung eines iranischen Arztes, eine weitere Bestätigung verschiedener Nachbarn und wichtiger Personen aus dem Bezirk, in welchem die Eltern des Gesuchstellers leben würden sowie eine Kopie der Taskara seines Vaters ein. Als Revisionsgrund macht der Gesuchsteller somit neue entscheidende Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend.

E. 2.4

Den neu eingereichten Beweismitteln kommt keine revisionsrechtliche Erheblichkeit zu. Dieses Erfordernis verlangt, dass die neu angerufenen Beweismittel zu einem anderen Entscheid hätten führen können. Die neuen Beweismittel sind mithin dann "entscheidend", wenn sie zur Annahme der Unzumutbarkeit der Wegweisung hätten führen können. Dies ist zu verneinen. Aus den Fotos ist keine Verbindung zum tatsächlichen Aufenthalt (im Sinne von dauerhaftem Wohnsitz) der Verwandten des Beschwerdeführers in Z. _____ ersichtlich. Gleiches gilt betreffend die eingereichten Bestätigungsschreiben, welchen aufgrund der leichten Manipulierbarkeit ebenfalls kein entscheidender Beweiswert zukommt.

E. 2.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b VGKE ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.